

Sächsische Volkszeitung

Unabhängiges Tageblatt
für Wahrheit, Recht und Freiheit
mit Unterhaltungsbeilage Die illustrierte Zeit
und Sonntagsbeilage Feierabend

Bezugspreise:
Ausgabe A mit 2 Beilagen vierteljährlich 2,10 M. In
Sachsen und ganz Deutschland frei Haus 2,50 M.; in
Oesterreich 4,45 K.
Ausgabe B nur mit Feierabend vierteljährlich 1,80 M. In
Sachsen und ganz Deutschland frei Haus 2,20 M.; in
Oesterreich 4,07 K. — Einzel-Nummer 10 Pf.
Wochenpreis 40 Pf. Die Zeitung regelmäßig in den ersten
Nachmittagsstunden; die Sonntagsbeilage erscheint später.

Einzelnen
Annahme von Geschäftsangelegenheiten bis 10 Uhr, von Familien-
angelegenheiten bis 11 Uhr.
Preis für die Zeitungsbeilage 50 Pf., im Wellameter 60 Pf.
Für unbedeutend gezeichnete, sowie durch Herrn Redakteur
gegebene Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die
gegebenen Angaben nicht übernehmen.
Wichtigste des Tages nicht übersehen.
Reklamations-Beilagen: 10 bis 11 Uhr vormittags.
Für Rückgabe einzelner Beilagen macht sich die Redaktion
nicht verantwortlich; Rücksendung erfolgt, wenn Rückporto be-
zahlt ist. Brieflichen Anfragen ist promptester Besorgung.

Nr. 60

Geschäftsstelle und Redaktion
Dresden-N. 16, Holbeinstr. 46

Sonnabend den 14. März 1914

Fernsprecher 21366

13. Jahrg

Gebr. Wohlauf
Dresden-A.
Handschuhe
Altmarkt 8 und Prager Straße 34

Beste Bezugsquelle!
Vorzügliche PIANINOS
neu und gebraucht, alle Holz- und Stilarten
sowie nach Zeichnung
HARMONIUMS von 60 Mark an
Bischof Auswahl, günstige Zahlungsweise, hohe
Kassensubstanz! Miet-Planos!
STOLZENBERG: DRESDEN
Johann-Georgen-Allee 13

An Stelle unseres langjährigen und hochverdienten
Hauptkassierers des Herrn Fabrikant August Schmidt, hier,
der wegen Ueberlastung in seinen Berufspflichten von seinem
Posten zurücktreten mußte, wurde Herr
Friedrich Kaup, Dresden, Louisenstraße 21, I.
als Hauptkassierer des Kath. Presbyteriums, J. P., in der
letzten Generalversammlung gewählt.

Die neue Postfachnummer ist 11007 beim
Postamt Leipzig. Wir bitten alle Zahlungen für den
Presbyterium in Zukunft dahin zu richten
Der Vorstand des Kath. Presbyteriums, J. P.
Fr. J. Wodenburg, I. Vorsitzender.

Reichstagsverhandlungen

(25. Sitzung vom 13. März 1914. Eröffnung: 10¹⁴ Uhr.)
Interpellation Dr. Spahn und Genossen (Ztr.) betreffend
Zweikampf des Leutnants La Sallette Saint George mit
dem Leutnant Saage in Mex.

Kriegsminister v. Falkenhayn erklärt sich bereit,
die Interpellation sofort zu beantworten.

Zur Begründung erhält das Wort Abg. Dr. Gröber
(Ztr.): Ich frage den Vertreter des Reichskanzlers: Was
hat der Kommandeur, was hat der Ehrenrat getan, um das
geplante Verbrechen des Zweikampfes zu verhindern, das ihm
amtlich bekannt war? Die Kabinettsorder vom Jahre 1897
weist den Ehrenrat ausdrücklich an, bei derartigen Streitig-
keiten einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Welche
Ermittlungen hat der Kommandeur und der Ehrenrat an-
stellen lassen? Die Kabinettsorder von 1897 enthält aus-
drücklich die Vorschrift, daß der Offizier, bevor er die Auf-
forderung zum Duell erläßt, beginnend, die Entschlei-
dung des Ehrengerichtes abzuwarten hat. Also: der Offi-
zier, der das nicht tut, macht sich des Ungehorsams schuldig,
und tatsächlich haben im vorliegenden Falle die beiden
Duellanten gegen diese ausdrückliche Bestimmung gefehlt.
Ich komme nunmehr zu der Frage, ob die ganze Stellung
des Ehrengerichtes, wie sie sich nach der Kabinettsorder, nach der
Ehrengerichtsordnung und nach der tatsächlichen Übung
gestaltet, gesetzlich zulässig ist oder nicht. Es gibt kein Ge-
setz, welches das Duell den Offizieren gestattet und welches
die Weisheit den Mitgliedern des Ehrengerichtes erlaubt. Ein
solches Gesetz kann auch die Kabinettsorder von 1874 nicht
darstellen, denn, soweit sie dem Strafrecht widerspricht, hat
sie keine Gültigkeit. Etwas derartiges kann nicht im Sinne
dieser Bestimmungen liegen, dann auch der Kaiser, kann
keine Bestimmungen erlassen gegen das Gesetz. Er kann
nur Bestimmungen erlassen innerhalb des Gesetzes. (Sehr
richtig! und Beifall.) Ich habe nun an den Reichskanzler
die Frage zu richten, welche Maßnahmen er zur Bekämpfung
des Duells zu ergreifen gedenkt. Wie sind uns alle klar
darüber, daß im Heere der Hauptgrund des Übels liegt. Bei
der Erörterung dieser Frage hat es sich ergeben, daß, im
Reichstage keine Partei und kein Abgeordneter mehr wagt,
für das Duell ein Wort einzulegen. Das Duell verstößt
gegen das Gottesgebot. Von der Einhaltung des Gottes-
gebotes hängt aber die Disziplin der Armee ab. Dieses
Gebot gilt nicht für die Zivilisten allein, sondern auch für
das Militär, für hoch und niedrig, für Kaiser, für König und
für das Volk. (Lebhafter Beifall.) Das der Zweikampf auch
gegen die staatliche Ordnung verstößt, kann man nicht
leugnen. Daß aber der Grund des Übels nicht im Gesetz
liegt, zeigt schon der vorliegende Fall, wo die Offiziere
Ehrenbeleidigungen unter sich auszusprechen haben vor ihrem
eigenen Gerichte, vor einem Gerichte, das nur aus Standes-
genossen zusammengesetzt ist und das doch ganz gewiß weiß,
wie sehr es die persönliche und die Familienehre eines
Kameraden dem Beleidigten gegenüber schützen muß. Der
Reichstag hat mit großer Mehrheit beschlossen, daß der
Zweikampf als Uebel zu bekämpfen ist. Der Kriegsminister
hat sich damals bereit erklärt, den Weisungen des Reichs-
tages gerecht zu werden. Leider sind den Worten die Taten
nicht gefolgt. Der Beschluß der Duellkommission, der von
Angehörigen aller Parteien des hohen Hauses gefaßt worden
ist, ist allein geeignet, Abhilfe zu schaffen. Es soll dadurch
vor allem mit der Ansicht ausgeräumt werden, daß das
Duell unter allen Umständen etwas besonders Edles ist. Es
kommen Fälle von Missethat und Gemeinheit vor, die sich unter
der Maske des Duells verhehlen. Weiter verlangen wir den
Aufbau des Ehrengerichtes im Sinne der Beschlüsse, die der
Reichstag im Jahre 1905 gefaßt hat. Wir stehen auf dem

Standpunkte, daß ein Ehrenmann es nicht nötig hat, sich
einem Rohling gegenüberzustellen und ihm Gelegenheit zu
geben, mit Säbel oder Pistole ihn zusammenzuhaufen oder
zusammenzuschleichen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Das
Duell bedeutet eine schwere Mißachtung der öffentlichen
Rechtsordnung. Wie will man vom Bürger Gehorsam gegen
die Befehle verlangen, wenn man gleichzeitig durch die offi-
zielle Einrichtung des Zweikampfes einer bestimmten Klasse
von Staatsbürgern den wohlüberlegten schweren Bruch der
Befehle geradezu anferlegt. (Sehr richtig! im Zentrum.)
Unsere Zeit hat ein feines Gefühl für Recht und Gerechtig-
keit und nichts ist so sehr in die Ueberzeugung aller Schichten
und Klassen des Volkes eingedrungen, als die Forderung
der Gleichheit vor dem Gesetz. Wir richten deshalb die Bitte
an den Bundesrat, an die Fürsten und an die Regierungen,
mit dem Reichstage zusammenzugehen in dem Kampfe gegen
das Duell. Nur von einer einmütigen Bekämpfung des
Duells durch Bundesrat und Reichstag, durch Fürsten und
Völker ist ein voller Erfolg zu erwarten, den wir für das
deutsche Volk mit allen Kräften anstreben. (Lebhafter Bei-
fall im Zentrum.)

Kriegsminister v. Falkenhayn: Der in Rede
stehenden Erklärung des Ehrengerichtes wird vielfach eine ganz
andere Bedeutung beigegeben, als sie besitzt, indem man
glaubt, sie sei ein unbedingter Duellzwang. Das ist keines-
wegs der Fall. Der Ehrenrat hat ebensowenig die Macht
und die Befugnis, ein Duell zu veranlassen, wie er die Macht
und Befugnis hat, ein Duell zu hindern, das die Beteiligten
unbedingt wollen. Gelingt es nicht, mit allen Mitteln einen
Ausgleich zu bringen, so macht er die Beteiligten auf die
schweren Folgen aufmerksam, die es für sie mit sich bringt,
wenn sie den allerhöchsten Vorschriften widersprechen. Weiter
geht seine Befugnis nicht. Dem Duell allgemein entgegenzu-
treten, ist nur durch gesetzgeberische Maßnahmen möglich.
Inwiefern solche Maßnahmen nützlich und möglich sein wer-
den, wurde bei Gelegenheit der Vorberatung des neuen
Strafgesetzbuches und wird ja auch in der Duellkommission
des Reichstages gründlich geprüft. Die derartigen Be-
mühungen etwa zu verdankenden Befehle werden, wie der
Reichskanzler vertraut, auch dem Heere und der Marine zu-
gute kommen. Unabhängig davon sind die maßgebenden
Stellen des Heeres unablässig bemüht, auf erzieherischem
Wege eine Besserung zu erzielen. Die gegenständlichen Ver-
ordnungen der Kabinettsorder vom 1. Januar 1897, die am
Reichstage 1913 den Offizierkorps erneut eingeschärft
worden sind, sind allgemein bekannt. Es wäre aber nach
meiner Ueberzeugung verfehlt, das Seil in einem beson-
deren militärischen Duellverbot zu suchen. Schon heute
weiß der Fordernde ganz genau, daß er gegen göttliches und
menschliches Recht verstößt. (Hört! hört! im Zentrum und
links.) Wenn ein Ehrenmann sich trotzdem zum Duell ent-
schließt, so tut er es, weil er im Rahmen der nun einmal
bestehenden Ehrenaufstellungen seines Lebenskreises keinen
besseren Ausweg mehr findet. (Hört! hört! im Zentrum und
links.) Es ist jedenfalls der Standesstille als Verdienst an-
zu rechnen, daß sie auch in dem traurigen Falle Mex das
meiner Ueberzeugung nach Schlimmere, nämlich die unge-
regelte Selbsthilfe, verhindert hat. (Gelächter und Widerspruch
links.) In diesem Sinne handelt es sich um die Frage, wo
ist das geringere Uebel? Nur unter diesem Gesichtspunkte
sind die für den Offiziersstand geltenden Anschauungen und
Vorschriften zu verstehen. (Beifall rechts.) Eine zweite
sichere Folge eines militärischen Duellverbotes würden bei
den in militärischen Kreisen nun einmal bestehenden und
auch auf die bürgerlichen Kreise übergreifenden Ehren-
anschauungen Uebertretungen des Verbotes sein. Schon
heute ist jedem Offizier klar, daß derjenige, der einen Kamer-
aden freventlich beleidigt, im Heere nicht geduldet wird.
Ein förmlicher und formaler Duellzwang besteht aber im
Heere nicht. (Zurufe bei den Sozialdemokraten: formaler!)
Das Duell — das hat Ihnen Herr Gröber sehr viel besser
gesagt, als ich es Ihnen sagen kann — ist ein gänzlich un-
taugliches Mittel, den Schändlichen zu bestrafen. Es ist ein
ebenso untaugliches Mittel zur Ausübung der Rache. Eine
ganz andere Empfindung ist es, die den Beleidigten treibt
und zwingt, sich über Recht und Gesetz hinwegzusetzen. Es
ist die Empfindung, daß die angetane Beleidigung eine
doppelte Schmach ist, weil sie gleichzeitig die Unwürdigkeit der
Mannhaftigkeit des Beleidigten in sich schließt. Solche An-
schauungen mag man für richtig oder für unrichtig halten.

sie für niedrig zu achten, hat niemand ein Recht. (Lebhafter
Beifall rechts.) Sie ändern sich nicht durch Gewalt, aber
sie ändern sich durch die Zeit. Was kein Verbot und was
keine drakonische Strafanordnung früherer Jahre vermocht
hat, hat die Zeit mit dem Wechsel der Lebensanschauungen
vermocht: Sie hat das Duell auf eine ganz kleine Zahl zu-
rückgeführt. Ich glaube nicht, daß man mit Verböten viel
ausrichten kann, um so sicherer wird man gegen sie an-
kämpfen auf dem Wege, den wir in der Armee seit langem
beschritten haben und auf dem wir nicht erlahmen werden:
auf dem Wege der weiteren Vervollkommnung des Offizier-
korps im Geiste wahrer Ritterlichkeit und wahrer christlicher
Gesittung. (Lebhafter Beifall rechts, Widerspruch im Zen-
trum und links.)

Auf Antrag des Abg. Dr. Spahn (Ztr.) findet eine
Besprechung der Interpellation statt.

Abg. Haase (Soz.): Besonders charakteristisch ist, daß
dieselben Herren, die mit einem freilich häufig verdächtigen
Eifer verkündigen, dem Volke müsse die Religion erhalten
bleiben, für sich in Anspruch nehmen, in diesem Falle die
Religion der Gebote übertreten zu dürfen. Was zur Ver-
teidigung des Zweikampfes vorgebracht wird, wiegt so leicht
wie eine Feder. Die Einrichtung des Ehrengerichtes wider-
spricht der Rechtsordnung und des Strafgesetzbuches. Der
Kriegsminister muß das Duell aus der Armee entfernen
und jeden Duellanten einfach aus dem Heere stoßen. Das
Gesetz regiert und diesem Gesetz müssen sich alle beugen, auch
diejenigen, die von Recht und Gesetz selber eine sehr ver-
rottete Anschauung haben. (Beifall bei den Sozialdemo-
kraten.)

Abg. Dr. v. Calker (Natf.): Für uns handelt es sich
um die Frage, was kann der Befehlgeber auf diesem Gebiete
tun? Manchmal schon hat er den Versuch unternommen,
das Duell zu beseitigen. Ich glaube auch nicht, daß durch
ein Wort des obersten Kriegsherrn das Duell mit einem
Male verschwinden wird. Der Kriegsminister hat uns ver-
sichert, daß er seinerseits alles tun werde, um das Duell
einzuschränken. Das kann uns meiner Meinung nach ge-
nügen. Wir wünschen, daß die Reichsjustizverwaltung und
der Reichskanzler die von uns gestellten Anträge bezüglich
der verschärften Bestrafung des Beleidigers bei einem Zwei-
kampfe zur gesetzgeberischen Durchführung bringt. Es wird
dadurch zwar nicht das Duell beseitigt, aber wir erreichen da-
durch doch ein scheinbares Fortschreiten von Recht und Sitte.

Abg. Graf Westarp (Konf.): Namens unserer poli-
tischen Freunde kann ich meinen einmütigen Beifall zu den
Ausführungen des Kriegsministers aussprechen. Wir wissen
für unser Offizierkorps das Recht und die Pflicht aner-
kennen, eine Gesinnung zu hegen, vermöge derer es jeder-
zeit für seine persönliche Ehre eintreten kann. In diesem
Grundsatz darf nach unserer Auffassung nicht gerüttelt wer-
den. Nach unserer grundsätzlichen Auffassung steht allein
dem obersten Kriegsherrn eine Entscheidung in dieser Ange-
legenheit zu, der Reichstag überschreitet seine Kompetenz,
wenn er über den Duellzwang im Heere Bestimmungen
treffen will.

Abg. Dr. Wundt (Sp.): Wir können uns der Ansicht
des Herrn v. Calker, daß ein Duellzwang notwendig sei,
nicht anschließen. Vielleicht kann uns der Kriegsminister
erklären, daß tatsächlich ein Offizier in irgend einem Falle
einmal so lange erwartet hat, bis das Ehrengericht gesprochen
hatte. Noch ein anderes Wort: Von hoher Stelle ist gefaßt
worden: Nur ein guter Christ kann ein guter Soldat sein.
Wie ist dieses Wort praktisch angewendet worden? Ich er-
innere nur an den Fall des Leutnants v. Brandenstein, der
ein gläubiger evangelischer Christ war, der aber wegen
seiner religiösen Auffassung vom Duell von seinen Vorgesetzten
nicht mehr würdig erachtet wurde, in der Armee
weiter zu bleiben.

Kriegsminister v. Falkenhayn: Dem Leutnant
v. Brandenstein ist niemals der Vorwurf gemacht worden,
der seine persönliche Ehre in Zweifel zieht. Er ist auch
nicht wegen seiner Stellung zum Duellfrage verabschiedet
worden. (Lachen im Zentrum und links.)

Abg. Dombek (Folk): Wenn man dem Duell ein-
haft zu Leibe gehen will, so muß man vor allen Dingen die
Ausnahmestellung beseitigen, die ihm im Strafgesetzbuch ein-
geräumt wird. Wenn die Mitglieder des Ehrengerichtes wegen
Mithilfe an einem Mord zur Verantwortung gezogen werden
und wenn die Duellanten wissen, daß sie nicht mit einer
Ehrenstrafe davonkommen, wird mit dem Duell auf-
geräumt sein.

Abg. Martin (Ab.): Der Ehrenrat hat im Mexico
Falle in vollem Maße seine Pflicht getan. Bei Beurteilung
des Duells ist zu beachten, daß das Gefühl der Rache dabei
in den meisten Fällen völlig ausschließt und daß auch die
Absicht der Rache erst in zweiter Linie steht. Wenn der
Kriegsminister den Anregungen Folge leisten will, die Graf
Westarp gegeben hat, so kann er dabei auf unsere Zusam-
mung rechnen. (Beifall rechts.)